

Warum eine Fischereiprüfung ?

Das Landesfischereigesetz schreibt vor, dass grundsätzlich jeder, der die Fischerei ausübt, im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein muss. Einzige Ausnahme, das Fischen am eigenen Privatgewässer. In aller Deutlichkeit muss noch einmal festgestellt werden, dass auch beim Fischen an den so genannten Forellenteichen dieser Fischereischein erforderlich ist.

Ein Verstoß gegen diese Verordnung ist nach § 55 LFG eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Beim Beantragen des Fischereischeines muss der Antragsteller die zum Angeln erforderliche Kenntnisse besitzen und durch das Ablegen einer Fischerprüfung nachweisen.

Welche Voraussetzungen muss der Prüfling erfüllen?

Die Voraussetzungen und der Ablauf der Prüfung ist als

Verordnung über die Fischerprüfung im § 31 Abs.8 LFG

(in Fassung der Bekanntmachung vom 22.Juli 1994) festgelegt

Nachfolgen einige wichtige Auszüge aus dieser Prüfungsordnung:

Diese amtlichen Prüfungen werden bei der jeweiligen Fischereibehörde, die in der Regel beim Ordnungsamt angesiedelt ist, abgelegt. Die Prüfungstermine werden frühzeitig festgesetzt und finden mindestens einmal im Jahr statt.

Die Zulassung zur Prüfung wird verweigert, wenn der Antragsteller das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat wenn dem Antragsteller für die Besorgung aller seiner Angelegenheiten wegen einer physischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Erkrankung ein Betreuer bestellt ist.

Was wird bei der Prüfung verlangt ?

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil

Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Der praktischen Teil beinhaltet folgende Aufgaben:

1. Nachweis einer ausreichenden Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische an Hand von Bildtafeln.
2. Waidgerechter Zusammenbau eines vom Prüfungsausschluss bestimmten Angelgerätes.

Wer darf ohne Prüfung angeln ?

Jugendlichen vom 10. bis 16. Lebensjahr kann ein Jugendfischereischein ausgestellt werden. Für den Jugendfischereischein ist keine Fischerprüfung erforderlich. Die Fischerei darf in diesem Fall nur in Begleitung eines Inhabers eines normalen Fischereischeines ausgeübt werden.

Frühestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung der normale Fischereischein ausgestellt werden.